

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX KB 644/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Hermann V [REDACTED], [REDACTED] H Avenue, [REDACTED],
[REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, A [REDACTED] str. 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

O r t u n d e n

Die sofortige Beschwerde ist nach § 519 b Abs. 2 ZPO zulässig, aber sachlich nicht gerechtfertigt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 14. Januar 1966 zu Recht als unzulässig verworfen, weil sie verspätet bei Gericht eingegangen ist.

Die Anwendung des § 516 ZPO im Entschädigungsrechtsstreit begegnet keinen Bedenken (vgl. BGH RMZ 1966, 474 Nr. 30). Die Fristberechnung des Berufungsgerichts ist zutreffend. Der Hinweis des Klägers auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 8. November 1963 (RMZ 1964, 329 Nr. 46) geht fehl, weil im vorliegenden Fall das Verfahren anders abgelaufen ist. Das Urteil des Landgerichts ist hier nach § 209 Abs. 3 Satz 2 ZPO nach einzelrichter mündlicher

54

- 3 -

Verhandlung ergangen und am 14. Januar 1966 ordnungsgemäß verkündet worden. Zu seiner Wirksamkeit war deshalb eine Zustellung der Urteilsformel an beide Parteien nicht erforderlich. Damit entfallen die Schlussfolgerungen, die der Kläger an die Ersetzung der Verkündung des Urteils durch dessen Zustellung knüpft.

Für die Entscheidung über den gleichzeitig gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist der Bundesgerichtshof nicht zuständig.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BGB, § 97 Abs. 1 ZPO.

Mai

Dr. Voessner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)